

**VF 1259.1**

**Flurbereinigungsverfahren Herbstein-Lanzenhain, Vogelsbergkreis  
hier: Änderung des Flurbereinigungsgebietes**

## **1. Änderungsbeschluss**

### **1. Anordnung der Änderung**

Gem. § 8 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) in der jeweils geltenden Fassung, wird der Flurbereinigungsbeschluss von Herbstein-Lanzenhain vom 14. Januar 2000 geändert:

### **2. Zum Flurbereinigungsverfahren werden folgende Grundstücke zugezogen:**

Gemarkung Lanzenhain,  
Flur 1:  
Nrn.: 194, 195, 200, 209/1, 209/2

Gemarkung Lanzenhain,  
Flur 5:  
Nrn.: 6, 7, 8, 9, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27

Gemarkung Lanzenhain,  
Flur 6:  
Nrn.: 14, 15/1, 17/1, 17/2, 39/2, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63,

Gemarkung Lanzenhain,  
Flur 7:  
Nrn.: 1, 2, 3, 4, 5, 6/1, 7/3, 8/1, 41/2, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78/1, 79, 80, 95/1, 96/1, 100/2, 101, 102/1, 102/2

Gemarkung Lanzenhain,  
Flur 8:  
Nr.: 67

### **3. Vom Flurbereinungsverfahren werden folgende Grundstücke ausgeschlossen:**

Gemarkung Lanzenhain,  
Flur 1,  
Nrn.: 89, 90, 91

Das Flurbereinigungsgebiet hat nach der Änderung eine Größe von **161 ha**. Die Gebietsübersichtskarte wird durch eine neue ersetzt, die als Anlage 1 Bestandteil dieses Änderungsbeschlusses ist.

### **4. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o.a. Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

### **5. Bestimmungen über Nutzungsänderungen**

Nach § 34 bzw. nach § 85 Nr. 5 FlurbG ist ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen; die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat. Die Genehmigungspflicht für die o. g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

## 6. Veröffentlichung, Auslegung

Der entscheidende Teil des Änderungsbeschlusses wird öffentlich bekannt gegeben. Der vollständige Beschlusstext mit Begründung und die Gebietsübersichtskarte liegen bei der Stadtverwaltung der Stadt Herbstein zwei Wochen zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

## 7. Gründe

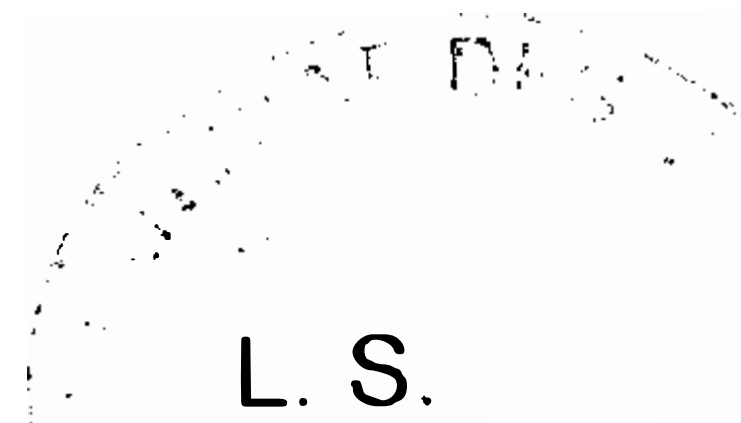
Die Zuziehung der Grundstücke ist erforderlich , um

- durch Bodenordnung Landnutzungskonflikte zwischen den konkurrierenden Flächenansprüchen von Landwirtschaft, Natur- und Gewässerschutz aufzulösen,
- durch Zusammenlegung der Eigentumsflächen, unter Berücksichtigung der Pachtverhältnisse, Bewirtschaftungsvereinfachungen für die landwirtschaftlichen Betriebe zu erreichen,
- die Erschließung land- und forstwirtschaftlicher Flächen und somit die Produktions- und Arbeitsbedingungen zu verbessern und
- weitere Tauschgrundstücke für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einzubeziehen.
- Die Zuziehung der Grundstücke Flur 7 Nrn. 71- 78 erfolgt aus vermessungstechnischen Gründen.
- Der Ausschluss der Grundstücke Flur 1 Nrn. 89- 91 erfolgt, da für diese Grundstücke eine Baulandumlegung erfolgen wird.

## 8. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann binnen eines Monats Widerspruch bei der Flurbereinigungsbehörde beim Landrat des Vogelsbergkreises, Adolf-Spieß- Str. 34, 36341 Lauterbach, erhoben werden. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Hessischen Landesvermessungsamt, Schaperstr. 16, 65195 Wiesbaden, erhoben wird.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem 1. Tag der Veröffentlichung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

  
L. S.

Im Auftrag:



(Böttner)

Vermessungsdirektor